

## Das Widerrufs- und Rückgaberecht des Verbrauchers

### 1. Die Ausgestaltung des Widerrufs- und Rückgaberechts

Widerrufsrecht **zwei Wochen** ab Lieferung bzw. bei Dienstleistungen ab Vertragsschluss. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens **sechs Monate** gerechnet ab Vertragsschluss, bzw. bei Warenlieferungen ab einem Tag vor Anlieferung der Ware, § 355 Abs. 3 BGB.

Der begründungsfreie Widerruf muss **schriftlich** erfolgen. Anstelle des Widerrufs kann ggfs. auch die Rücksendung der Ware erfolgen. Zur Fristwahrung genügt jeweils die **rechtzeitige Absendung**, § 355 Abs. 1 a.E. BGB.

Das **Widerrufsrecht ist ausgeschlossen** in den Fällen des § 312d Abs. 4 BGB.

Anstelle des Widerrufsrecht kann spätestens bei Vertragsschluss **optional** ein **Rückgaberecht** vereinbart werden, § 312d Abs. 1 S. 2 i.V.m. §§ 356, 357 BGB. Voraussetzung für das Rückgaberecht ist, dass

- (1) der Vertragsschluss aufgrund eines qualifizierten Verkaufsprospekts erfolgte,
- (2) im Verkaufsprospekt eine deutlich gestaltete Belehrung über das Rückgaberecht enthalten ist,
- (3) der Verbraucher den Verkaufsprospekt eingehend zur Kenntnis nehmen konnte und
- (4) das Rückgaberecht dem Verbraucher in Textform eingeräumt wurde.

Das Rückgaberecht wird ausgeübt durch **fristgerechte Rücksendung**, § 356 Abs. 2 i.V.m. § 355 BGB.

### 2. Rechtsfolgen eines wirksamen Widerrufs

Widerruf = **rechtsvernichtende Einwendung**

Macht der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht wirksam Gebrauch, endet der Vertrag (ex nunc) und wandelt sich in ein **Rückgewährschuldverhältnis** nach § 346 BGB um. Hat der Verbraucher die Sache vor der Rückgabe genutzt, hat er einen Nutzungsersatz zu zahlen. Auch muss der Verbraucher ggfs. Ersatz für die Wertminderung leisten, die durch eine „bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme“ eingetreten ist.